



## **Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung**

### **I. Ausgangslage**

Alle in der Schweiz gehaltenen und importierten Hunde müssen registriert werden. Die elektronische Kennzeichnung mittels Mikrochip und die vollständige Registrierung in der Hundedatenbank sind die beiden grundlegenden Elemente um eine lückenlose Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und die Hunde besser zu schützen.

Die meisten Kantone, welche nach Art. 30 Abs. 2 Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) für die Registrierung zuständig sind, haben die Identitas AG mit der Entwicklung und Verwaltung der Hundedatenbank betraut. Die bisherige zentrale Datenbank zur Registrierung von Hunden ANIS ist per 1. Januar 2016 durch AMICUS abgelöst worden.

Die Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden sollen im Hinblick auf die Sicherstellung eines effizienten Vollzugs der Hundekontrolle angepasst werden. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei auch das Erfassen und Nachführen von Daten in der Hundedatenbank durch die vom Kanton bezeichnete Stelle. Schliesslich werden noch einige bisher in der TSV geregelten Melde- bzw. Registrierungspflichten aus systematischen Gründen in die Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) zu den thematisch entsprechenden Regelungen verschoben.

Da fast jede Bestimmung im Abschnitt zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in der TSV von einer Anpassung betroffen ist, werden die einzelnen Artikel neu nummeriert.

### **II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Ingress**

Neu wird im Ingress der TSV zusätzlich die generelle Delegationsnorm des Tierschutzgesetzes (TSchG, SR 455) aufgeführt. Damit wird die gesetzliche Grundlage der Regelungen im Bereich der Hunderegistrierung in Bezug auf die tierschutzrechtlichen Aspekte ergänzt.

#### **Art. 16 Registrierung als Hundehalter**

Bisher hat der Tierarzt bei der Kennzeichnung des Hundes die Daten zum Hundehalter erhoben und diese zur Registrierung gemeldet. Dies hat verschiedentlich zu Problemen geführt, wenn Hundehalter nicht die richtigen oder ungenaue Daten angegeben haben. Neu sollen Personen, die erstmals einen Hund halten, sich vorgängig bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden. Die Kantone bestimmen, welche Stelle innerhalb des Kantons diese Aufgabe übernimmt. In verschiedenen Kantonen werden dies die Gemeinden sein, die vielfach auch für die Einziehung der Hunde-

steuer zuständig sind. Die zuständige Stelle im Wohnsitzkanton erfasst in der zentralen Datenbank nach Art. 30 TSG den amtlichen Namen (Nachnamen) und den Rufnamen (Vornamen), Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnadresse des künftigen Hundehalters. Die Begriffe "amtlicher Name" und "Rufname" werden in dieser Bestimmung verwendet, um dem amtlichen Katalog der Merkmale für kantonale und kommunale Einwohnerregister des Bundesamtes für Statistik zu entsprechen. Die zentrale Datenbank nach Art. 30 TSG wird in der TSV neu "Hundedatenbank" genannt.

Als Hundehalter sollen sich nur Personen ab 16 Jahren registrieren lassen können (siehe auch Art. 110 TSchV). Bei jüngeren Personen soll die gesetzliche Vertretung dies übernehmen. Die mit einer Hundehaltung einhergehenden Verpflichtungen sind nicht zu unterschätzen; eine gewisse Reife muss dafür vorhanden sein. Haftungsrechtlich hat diese Vorgabe jedoch keine Auswirkung auf die vom Bundesgericht entwickelte Praxis zum Tierhalterbegriff.

### **Art. 17 Kennzeichnung der Hunde**

Wie bisher erhebt der Tierarzt bei der Kennzeichnung von Hunden die Daten zum Hund und die Daten zum Hundehalter. Neu sind die Daten zum Hundehalter in der Hundedatenbank bereits registriert (vgl. oben Erläuterungen zu Art. 16). Der Tierarzt weist die Daten zum Hund den Daten zum Hundehalter zu. Die Kennzeichnung muss in jedem Fall vor der Weitergabe durch den Hundehalter, bei dem der Hund geboren wurde, erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass die Halterschaft bis zur Zuchtstätte des Hundes zurückverfolgt werden kann.

### **Art. 17a Mikrochip für die Kennzeichnung**

Diese Bestimmung enthält die Regelungen in Bezug auf die Mikrochips für die Kennzeichnung von Hunden. Materiell wird diesbezüglich nichts geändert, neu ist nur die Zusammenfassung in einem eigenen Artikel.

### **Art. 17b Überprüfung der Kennzeichnung bei importierten Hunden**

Bei importierten Hunden wird die Kennzeichnung wie bisher vom Tierarzt überprüft und gegebenenfalls ergänzt. Es wird präzisiert, welche Daten mit der Überprüfung erhoben werden. Neu hat der Hundehalter dem Tierarzt zusätzlich die Nummer des Heimtierpasses anzugeben. Auch hier gilt Art. 16 Abs. 3 und 4: der künftige Hundehalter muss sich zuerst bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton zur Registrierung melden.

### **Art. 17c Registrierung der Hunde**

Nach Art. 17c Abs. 1 erfasst der Tierarzt die nach Art. 17 erhobenen Daten in der Hundedatenbank und weist die Daten zum Hund den bereits registrierten Daten zum Hundehalter zu. Ist der Hundehalter nicht oder nicht richtig registriert, hat der Tierarzt ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er sich zuerst bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton registrieren lassen muss. Bei importierten Hunden werden die bei der Überprüfung der Kennzeichnung erhobenen und ergänzten Daten sowie die Nummer des Heimtierpasses in der Hundedatenbank erfasst. Wie bisher ist vorgese-

hen, dass die Kantone weitere Daten in der Hundedatenbank erfassen oder erfassen lassen können.

#### **Art. 17d Meldepflichten der Hundehalter**

In dieser Bestimmung werden die Meldepflichten der Hundehalter geregelt. Neu muss der Hundehalter Namens- und Adressänderungen der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden. Diese erfasst die Namens- bzw. Adressänderung in der Hundedatenbank. Bei einem Umzug hat die Meldung der Adressänderung an die zuständige Stelle des neuen Wohnsitzes zu erfolgen. Der Verkauf oder Erwerb eines Hundes bzw. die Abgabe oder Übernahme für mehr als drei Monate muss vom Verkäufer und vom Erwerber (bzw. vom Abgeber und Übernehmer) ebenfalls der zuständigen Stelle gemeldet werden. Auch den Tod des Hundes muss der Hundehalter der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle nimmt in der Hundedatenbank die entsprechenden Mutationen vor. Die Pflicht zur Meldung der Schutzdienstausbildung von Hunden, des Einsatzes als Herdenschutzhund, des Einsatzzweckes von Nutzhunden sowie von coupierten Hunden wird aus systematischen Gründen neu in die TSchV aufgenommen.

#### **Art. 17e Erfassung von gemeldeten Daten durch die zuständige Stelle**

Neu soll die zuständige Stelle im Wohnsitzkanton Namens- und Adressänderungen von Hundehaltern - analog zur Registrierung als Hundehalter - in der Hundedatenbank erfassen. Nur damit besteht Gewähr dafür, dass die Hundedatenbank die richtigen für den Vollzug unbedingt notwendigen Daten enthält. Bei einem Umzug des Hundehalters hat die zuständige Stelle des neuen Wohnsitzes die Adressänderung in der Hundedatenbank vorzunehmen. Wenn das kantonale Recht dies zulässt, können die Adressänderungen auch via automatischem Datenaustausch vorgenommen werden. Auch der Verkauf bzw. Erwerb eines Hundes oder die Abgabe oder Übernahme für länger als drei Monate sowie der Tod des Hundes werden von der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton in der Hundedatenbank erfasst.

#### **Art. 17f Datenbearbeitung und Einsicht in die Daten**

Neu wird festgehalten, dass im Auftrag der Kantone auch weitere Stellen der Kantone und Gemeinden für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Einsicht in die Hundedatenbank berechtigt sind. Gestützt auf kantonales Recht können die Kantone die Betreiberin der Hundedatenbank beauftragen, weitere Einsichtsrechte zu gewähren (z.B. bewilligten Tierheimen oder der Tiermeldezentrale zur Identifizierung von Findeltieren).

Es wird zudem festgelegt, dass die Betreiberin der Hundedatenbank den mit der Erfassung und Bearbeitung von Daten nach dieser Verordnung oder nach der TSchV verpflichteten Personen und Stellen die dazu erforderlichen Rechte gewährt. So müssen die zuständigen Stellen im Wohnsitzkanton (z.B. die Gemeinden) die Daten zum Hundehalter erfassen und bearbeiten können, die Tierärzte müssen die Daten zum Hund erfassen und diese den Daten zum Hundehalter zuweisen können und das BAFU muss die Herdenschutzhunde registrieren können.

Sofern das kantonale Recht es erlaubt, kann die Hundedatenbank auch mit kantonalen und kommunalen Einwohnerregistern verknüpft werden, damit die Daten in Be-

zug auf Namens- und Adressänderungen von Hundehaltern automatisiert ausgetauscht werden. Die E-Government-Standards sind dabei weitestmöglich zu berücksichtigen, denn diese ermöglichen sichere und reibungslose Transaktionen und erhöhen die Effektivität und Effizienz der Behörden aller Ebenen im Bereich E-Government.

Die Betreiberin der Hundedatenbank kann die Eingabe von zusätzlichen Kontaktdaten vorsehen, die die Hundehalter freiwillig selber in der Datenbank erfassen können. Die Betreiberin der Hundedatenbank gewährt den dazu erforderlichen Zugang. Die freiwillig erfassten Daten sind für die einsichtsberechtigten Stellen einsehbar.

Schliesslich wird ausdrücklich festgehalten, dass die Betreiberin der Hundedatenbank die ihr gemeldeten Daten erfasst.

### **Art. 18      Aufbewahrung der Daten**

Diese Bestimmung regelt die Aufbewahrung der Daten. Die Bestimmung wird der neuen Gliederung der Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden angepasst.

### **Bisheriger Art. 18 Hunderausweis**

Diese Bestimmung hat im Vollzug keine Bedeutung mehr. Insbesondere die Kennzeichnung und Registrierung der Hunde macht den Hunderausweis überflüssig. Alle bisher darin enthaltenen Daten sind in der Hundedatenbank registriert und können von den Vollzugsbehörden dort abgerufen werden.

### **Gliederungstitel: 2a. Abschnitt: Registrierung von bestimmten Tierhaltungen und Kennzeichnungsvorschriften bei weiteren Tierarten**

Der geltende Gliederungstitel gibt nicht den richtigen Inhalt dieses Abschnitts wieder. Es geht in diesem Abschnitt nämlich um die Registrierung von Tierhaltungen mit Equiden oder Hausgeflügel und von Bienenständen sowie die Kennzeichnung von Papageienvögeln und Bienenständen.

### **III. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

#### **1. Auswirkungen auf den Bund**

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Bund. Für den Betrieb der Hundedatenbank sind nach Art. 30 Abs. 2 TSG die Kantone zuständig.

#### **2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden**

Wie bisher sind die Kantone für den Betrieb der Hundedatenbank zuständig. Den Kantonen entstehen durch die vorliegende Verordnungsänderung grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten.

Neu müssen sich aber Personen, die erstmals einen Hund halten wollen, bei der zuständigen Stelle im Wohnsitzkanton melden. Diese erfasst in der Hundedatenbank Nachname, Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum und Geschlecht des künftigen Hundehalters. Die zuständige Stelle erfasst auch die Namens- und Adressänderungen der Hundehalter, den Verkauf bzw. Erwerb eines Hundes oder die Abgabe oder Übernahme für länger als drei Monate sowie den Tod des Hundes.

In verschiedenen Kantonen werden für die Erhebung der Daten zum Hundehalter und die entsprechende Registrierung und Bearbeitung der Daten in der Hundedatenbank künftig neu die Gemeinden zuständig sein. Daraus ergibt sich ein Zusatzaufwand für diese Gemeinden, der sich jedoch mit der Einrichtung der erforderlichen Hilfsmittel für die Erfassung in Grenzen halten wird. Zudem sind die Gemeinden vielfach auch heute schon im Bereich der Hundekontrolle, nämlich für die Erhebung der Hundesteuer und die Ausstellung des Hundeausweises zuständig. Sie sind an einer guten Datenqualität direkt interessiert. Die Pflicht zur Ausstellung des Hundeausweises entfällt mit der vorliegenden Verordnungsrevision.

#### **3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Künftig muss die Tierärzteschaft die Nummer des Heimtierpasses, wenn ein solcher vorliegt, in der Hundedatenbank erfassen. Dies ergibt einen Zusatzaufwand für die Tierärzteschaft, der sich jedoch mit der Einrichtung der erforderlichen Hilfsmittel für die Erfassung in Grenzen halten wird.

### **IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die vorliegende Änderung hat keinen Einfluss auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und ist demzufolge mit diesen vereinbar.